ANLAGE B

Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen

Der **Auftragnehmer**, _____
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn/Frau _____,
geschäftsansässig _____, _____ ,

hat mit dem **Auftraggeber,** _____
_____, _____ ,

am _____einen Vertrag über die Erbringung von Bauleistungen beim Bauvorhaben _____ Vergabe-Nr.: _____ abgeschlossen.

Aufgrund dieses Vertrages hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche des Auftraggebers in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir hiermit gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung seiner Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer aus vorgenanntem Vertrag einschließlich geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen die selbstschuldnerische, unbedingte und unbefristete Bürgschaft nach deutschem materiellem Recht bis zum Höchstbetrag von

EUR _____

(in Worten: EURO _____)

mit der Maßgabe, dass wir nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können.

Die Bürgschaft sichert alle Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer – insbesondere Ansprüche auf Kostenvorschuss für die Mangelbeseitigung, Erstattung von Mangelbeseitigungskosten, Minderung und Schadensersatz – aus nach der Abnahme festgestellten Mängeln der Leistungen des Auftragnehmers (auch Änderungs- und Zusatzleistungen).

Von der Bürgschaft umfasst ist auch die Absicherung von Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers jeder Art gegen den Auftragnehmer – insbesondere von Ansprüchen des Auftraggebers gemäß §§ 241, 280 ff. BGB wegen Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Auftragnehmer –, sofern der Auftraggeber von diesen Ansprüchen nach der Abnahme Kenntnis erlangt.

Die Bürgschaft sichert Zinsen, Spesen und Kosten jeder Art, die auf die verbürgte Forderung anfallen oder durch deren Geltendmachung entstehen, bis zum vorgenannten Höchstbetrag.

Wir verzichten auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB und auf das Recht zur Hinterlegung.

Unsere Haftung gilt auch unabhängig davon, welche Art der Abnahme tatsächlich durchgeführt wird, d.h. auch bei Abweichung von den vertraglichen Vorgaben.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht früher als die gesicherte Forderung; §§ 767 Abs. 1 Satz 3, 768 BGB bleiben unberührt. Im Höchstfall gilt jedoch die Frist des § 202 Abs. 2 BGB.

Sofern die Bürgschaftssumme nur einen Teil der nach dem Vertrag vom Auftragnehmer zu leistenden Sicherheit für Mängelansprüche ausmacht, haften wir additiv neben etwaigen weiteren Bürgschaften bis zu dem verbürgten Höchstbetrag; § 769 BGB gilt nicht.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Ist die Bürgschaft nicht mehr auffindbar, so genügt die ausdrückliche, vorbehaltlose schriftliche Enthaftungserklärung des Auftraggebers.

Für Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Ort des Bauvorhabens. Nach Wahl des Auftraggebers können wir auch am Sitz des Auftraggebers verklagt werden.

……,……	……
(Ort, Datum)	Firmenstempel und Unterschrift(en) des Bürgen